Ausschussdrucksache 18(11)623

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Arbeit und Soziales 18. Wahlperiode

09. Mai 2016

Information für den Ausschuss

BFFS, BVR, Die Filmschaffenden und ver.di FilmUnion*

Stellungnahme zur unveränderten Verlängerung der Arbeitslosengeld-1-Regelung (verkürzte Anwartschaft und Anspruchsdauer für kurz befristet Beschäftigte) bis zum 31. Juli 2018

Vorweg:

Im Rahmen des Arbeitslosenversicherungsschutzund Weiterbildungsstärkungsgesetz (AWStG), soll auch die Arbeitslosengeld-1-Regelung für kurz befristet Beschäftigte ohne die im Koalitionsvertrag versprochenen Maßnahmen bis zum 31. Juli 2018 verlängert werden. Von dieser Regelung und vor allem den damit verbundenen Problemen sind insbesondere die Kultur- und Medienschaffenden betroffen.

Wir, der Bundesverband Regie (BVR), der Bundesverband Schauspiel (BFFS), die Bundesvereinigung der Berufsverbände Film und Fernsehen Die Filmschaffenden und die ver.di FilmUnion nehmen mit Bedauern zur Kenntnis, dass es während der Gesetzesberatung, als nächstes die Anhörung am Montag, 09. Mai, keine Vertreter der Verbände und Gewerkschaften dieser kurz befristet beschäftigten Kulturund Medienschaffenden gehört wurden.

Unsere Verbände, die kurz befristet Beschäftigte verschiedener Branchen sowie Filmstableute sowie gastierenden Schauspielleute vor der Kamera und auf den Bühnen repräsentieren, missbilligen diese mangelnde Bereitschaft zur Anhörung der Interessenvertreter. Es entspricht nicht den Absichtserklärungen der Fraktionen, in einen intensiven Austausch über eine bessere Absicherung von kurzzeitig Beschäftigten einzutreten. Es ist bedauerlich, dass damit die verantwortlichen Politiker in den Fraktionen und dem BMAS den Standpunkt der kurz befristet beschäftigten Kulturschaffenden nicht hören wollen und verhindern, die im Koalitionsvertrag zugesagte Verbesserung der Arbeitslosengeld-1-Regelung noch einmal ernsthaft und eingehend mit den Betroffenen zu beraten.

Deshalb möchten wir Ihnen noch einmal die Sicht der kurz befristet beschäftigten Kultur- und Medienschaffenden verdeutlichen.

Appell der Verbände an den Gesetzgeber:

Die verkürzte Anwartschaftsregelung (§ 142) für kurz befristet Beschäftigte ist vom Grundsatz her unverzichtbar! Aber ihre gegenwärtig ungenügend justierten Kriterien bis zum 31. Juli 2018 zu verlängern, ohne die im Koalitionsvertrag versprochenen und notwendigen Anpassungen an die Besonderheiten des sich wandelnden Erwerbslebens vorzunehmen, beispielsweise dem von Kultur- und Medienschaffenden, wird uns nicht weiterhelfen.

Zwei Eingriffe in die Anwartschaftsregelung sind unerlässlich und seit langem überfällig:

 Der § 142 Absatz 2 Nummer 2 SGB III sieht eine ausschließende Verdienstobergrenze nur in Höhe der Bezugsgröße (zurzeit 34.860 €) vor.

Dieser Passus sollte ersatzlos gestrichen werden oder wenigstens eine Anhebung der Verdienstgrenze auf die BBG der RV vorgenommen werden.

2. Zurzeit legt § 142 Absatz 2 Nummer 1 SGB III fest, dass die erworbenen Beschäftigungstage sich überwiegend aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen ergeben müssen, die im Voraus nicht länger als 10 Wochen durch Arbeitsvertrag zeit- oder zweckbefristet sind.

Hier ist eine Erweiterung auf 14 Wochen notwendig.

Alternativ können auch flankierende Regelungen getroffen werden, nach denen:

 entweder in § 147 SGB III eingefügt wird, dass bereits nach Versicherungspflichtverhältnissen

1

^{*}E-Mail vom 09.05.2016

von mindestens 4 Monaten ein 2-monatiger Leistungsbezug entsteht,

oder wie bereits seit langem gefordert die allgemeine Rahmenfrist (in der die Anwartschaftsdauer erfüllt werden muss) von derzeit 2 auf 3 Jahre verlängert werden.

Allerdings, ohne die verkürzte Anwartschaftsregelung ginge auch eine Verlängerung von einer zweiauf eine dreijährige Rahmenfrist, wie sie DGB und ver.di anhaltend fordern, als alleinige Regelung zur Anwartschaftsdauer an den Bedürfnissen der kurz befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitsnehmern verschiedener Branchen und insbesondere der Kultur- und Medienschaffenden weitgehend vorbei.

Besonderheiten unseres Kultur schaffenden Erwerbslebens:

Wer sind die kurz befristet beschäftigten Kulturschaffenden? Wo arbeiten sie wie lange und wieviel Anwartschaftszeit sammeln sie?

Das ist zum einen die Gruppe der Filmstableute.

Das sind die Berufe, die bei Dreharbeiten für Film und Fernsehen hinter der Kamera mitwirken. Sie arbeiten in den Gewerken Regie, Kamera, Licht, Filmmontage, Szenen-, Kostüm- und Maskenbild, Tongestaltung, Animation, Produktion- und Aufnahmeleitung.

Von diesen Filmstableuten sind – abgesehen von den Selbst- und Scheinselbständigen – die meisten kurz befristet beschäftigt und versichert und zwar nur über die Produktionsphasen einer Dreharbeit, in denen ihre Mitwirkung unbedingt erforderlich ist. Unbefristet festangestellt ist niemand – mit Ausnahme von ein oder zwei Leuten, die unmittelbar dem Filmproduzenten zur Seite stehen und von ihm auch in produktionsfreien Zeiträumen benötigt werden.

Die typische versicherte Dauer der Beschäftigungen von Filmstableuten schwankt zwischen ca.
2 Wochen und 3 Monaten.

Die Auftragslage bei Film- und Fernsehen wird immer schlechter und die kurz befristeten Arbeitsangebote in diesem Sektor sind oft zeitlich unvereinbar.

- Darum können Filmstableute in der zweijährigen Rahmenfrist durchschnittlich nur ca. 6 bis 8 Monate Anwartschaftszeit sammeln.
- In diesen Zeiten werden relativ hohe Beiträge in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt, denn die kurzzeitigen Beschäftigungsformen werden je Woche mit durchschnittlich über 1000 Euro vergütet, für viele deutlich besser. Aber es sind nur kurze Beschäftigungsphasen. Umso schwerer wiegt die tatsächliche und subjektive Ungerechtigkeit aus eingezahlten Beiträgen nur in allerseltensten Fällen auch tatsächliche Ansprüche auf Arbeitslosengeld 1 zu erlangen.

Zum anderen handelt sich um die Gruppe der "freien" Schauspielerinnen und Schauspieler Ca. zwei Drittel der Schauspielerinnen und Schauspieler arbeiten, wie sie selbst sagen, "frei".

Nur ca. ein Drittel ist "fest" engagiert an den Theatern. Unter "fest" engagiert versteht man aber nicht fest im Sinne von unbefristet, sondern nur für ein oder zwei Jahre (sprich "Spielzeiten") befristet in einem Theaterensemble aufgenommen zu sein. Spätestens bei Intendantenwechseln müssen die "Festen" mit der Nichtverlängerung ihrer befristeten Spielzeitverträge rechnen. Dann sind sie "frei".

Die "freien" Schauspielerinnen und Schauspieler sind nur in Ausnahmefällen freischaffend im Sinne von selbständig tätig. "Frei" bedeutet, keinen festen Arbeitgeber zu haben, sondern ständig zwischen diversen Theatern, Filmfirmen, Synchronstudios pendeln zu müssen und dort nur kurz bis sehr kurz befristet angestellt und versichert zu sein.

- Die typische versicherte Dauer der Schauspielgast-Engagements an Theatern schwankt zwischen ca. 2 ½ und 3 ½ Monaten.
- Die typische versicherte Dauer der Schauspiel-Engagements für Filmfirmen schwankt zwischen ca. 8 Tagen und 3 Wochen.

Die tageweisen Synchronbeschäftigungen gelten als "unständige" bzw. (fälschlich) als selbständige Arbeiten. Wie auch immer – hier fließen leider keine Beiträge in die Arbeitslosenversicherung.

Nicht nur bei Film- und Fernsehen, auch in der Theaterlandschaft wird die Auftragslage immer schlechter

- Darum können "freie" Schauspielerinnen und Schauspieler in der zweijährigen Rahmenfrist durchschnittlich nur ca. 5 bis 7 Monate Anwartschaftszeit sammeln.
- Auch für Schauspielerinnen und Schauspieler gilt wie für Filmstableute, dass in den Beschäftigungszeiten relativ hohe Beiträge gezahlt werden, denen ebenso die Erwartung auf realistische Chancen zur Erlangung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld 1 in Zeiten der Arbeitslosigkeit gegenübersteht.

Fazit:

Die zunehmend kürzeren Beschäftigungsformen in verschiedenen Branchen sind von Arbeit in Projekten bei wechselnden Arbeitgebern geprägt. Als Beispiel dienen die von solchen Beschäftigungsformen seit geraumer Zeit betroffenen Medien- und Kulturschaffenden, als deren Interessenvertreter die diese Stellungnahme unterstützenden Verbänden sprechen. Neben den allgemeinen Verbesserungen im System der Arbeitslosenversicherung durch eine Verlängerung der Rahmenfrist ist der Fortbestand eines flexiblen Anspruchs für kurzeitige Beschäftigungen mit verkürzter Anwartschaft und dem gegenüber stehenden kürzeren Anspruchszeiten unverzichtbar. Und trägt zur Akzeptanz der Arbeitslosenversicherung bei den betroffenen Beschäftigten bei.

Im Koalitionsvertrag wird diese Notwendigkeit auch begrüßenswert offen erkannt und formuliert. Eine

Besserung der sozialen Absicherung der Beschäftigten auch versprochen. Der derzeitige Verlauf des Gesetzgebungsprozesses stellt aber nur eine Fortsetzung der bisherigen Instrumente und unveränderte Ausgestaltung er Kriterien in Aussicht.

Es wäre zu begrüßen, wenn der Ausschuss für Arbeit und Soziales die Notwendigkeit zur Verbesserung der verkürzten Anwartschaft als fachlich zuständiges Gremium herausstreicht, sich um eine sachgerechte Verbesserung der Kriterien bemüht, die Expertise der Interessenvertreter der Betroffenen hört und damit für das Gesetzgebungsverfahren einen andersgearteten als den bisherigen Antrag zur Fortsetzung des Status quo machen würde. Wir stehen für die Erläuterung unserer Vorschläge und den Austausch mit den parlamentarischen Fachleuten für die Arbeits- und Sozialpolitik jederzeit bereit.